

Ruder-Vereinigung BILLE

vormals BRC Palmyra • ARC Phoenix • BRC Concurrent von 1896 e.V
Mitglied des DRV, HSB und AAC/NRB



Satzungen

der

Ruder-Vereinigung

Bille

von 1896 e. V.

Satzungen der Ruder-Vereinigung „Bille“ v. 1896 e.V.

§ 1.

Der Verein führt den Namen

"Ruder-Vereinigung "Bille" v. 1896 e.V."

und hat seinen Sitz in Hamburg 28, Bei der Grünen Brücke 3 (Bootshaus).

Gründungstag ist der 12. März 1896.

Der Verein ist Mitglied des

Hamburger Sport-Bundes e.V.,
Deutschen Ruderverbandes und
Norddeutschen Ruderer-Bundes v. 1896 e.V.

Die Vereinsfarben sind: Rot - Weiss - Blau.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Geschäfts-Nr. 69 VR 1035 vom 16. März 1965 eingetragen.

Der Verein bezweckt, den Rudersport zu pflegen und zu fördern, sowie den Mitgliedern Gelegenheit zu geben, an wassersportlichen Wettkämpfen teilzunehmen. Im Rahmen der Möglichkeit des Vereins und seiner Mitglieder soll auch der Ausgleichsport gefördert werden.

Jede politische Tätigkeit und alle Formen der militärischen Ausbildung innerhalb des Vereins sind verboten.

§ 2.

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person werden, die die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt und mindestens 12 Jahre alt ist. Das Aufnahmegesuch ist schriftlich einzureichen. In der Mitgliederversammlung wird das Gesuch bekanntgegeben, über die Aufnahme entscheidet die Versammlung. Wird begründeter Einspruch erhoben, ist die Aufnahme abgelehnt. Bei der Aufnahme in den Verein erhält das Mitglied gegen schriftliche Bestätigung die Satzungen ausgehändigt.

Für die Aufnahme Jugendlicher bis 18 Jahre gelten besondere Bestimmungen. Der Jugendleiter oder dessen Vertreter hat sich mit dem Erziehungsberechtigten innerhalb 14 Tagen in Verbindung zu setzen.

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben oder 25 Jahre Mitglied des Vereins sind. Ihre Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorsitzenden bei Stimmenmehrheit auf der Versammlung.

Das Ausscheiden aus dem Verein kann nur zum jeweiligen Quartalsende, und zwar auf schriftlichen per "Einschreiben" an den Vorsitzenden zu richtenden Antrag, oder aber durch Ausschluss erfolgen. Der Ausschluss kann nur auf der Versammlung durch einfache Stimmenmehrheit erfolgen, und zwar:

1. wegen unehrenhafter Handlungen
2. wegen Schädigung der Vereinsinteressen
3. wegen grober Verstöße gegen die Sportdisziplin und Satzungen
4. wenn Beiträge oder sonstige Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein seit 3 Monaten rückständig und nach erfolgter Mahnung nicht bezahlt worden sind.

Für Beitragsrückstände Jugendlicher haften die Erziehungsberechtigten

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf die Einrichtungen und das Vermögen des Vereins.

§ 3.

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht:

1. Sämtliche dem Verein zur Verfügung stehenden Sportgeräte zu benutzen und an allen sportlichen Veranstaltungen des „H S B“, des „N R B“, „D R V“ sowie deren angeschlossenen Vereine teilzunehmen.
2. Auf den Versammlungen Fragen an der. Vorstand zu stellen, Anträge einzureichen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied über 18 Jahre hat 1 Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
3. Sich auf den dafür vorgesehenen Versammlungen in den Vorstand wählen zu lassen; ausgenommen Jugendliche unter 18 Jahren.

§ 4.

Pflichten der Mitglieder.

Jedes Mitglied ist zur uneigennütigen Mitarbeit an der Erfüllung des Vereinszweckes verpflichtet und auch dazu, das Bootshaus und die Sportgeräte pfleglich zu behandeln. Den Anordnungen des Vorstandes, des Ruderwarts und des Bootshauswartes ist Folge zu leisten.

Sämtliche Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet, die monatlich zu entrichten sind. Neueintretende Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr in Höhe eines Monatsbeitrages zu zahlen. Die Höhe der Beiträge und eventuelle Umlagen werden durch Mitgliederbeschluss auf Antrag des Vorstandes auf der Jahreshauptversammlung festgesetzt.

Bei unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern kann auf deren Antrag, der mündlich beim 1. oder 2. Vorsitzenden einzubringen ist, der Beitrag gestundet oder erlassen werden. Militärzeit ist beitragsfrei.

Das Startgeld für alle Veranstaltungen bezahlt das Mitglied. Für Jugendliche gelten besondere Bestimmungen, die vom Vorstand festgesetzt werden.

§ 5.

Leitung des Vereins.

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. und 2. Vorsitzenden
- b) dem Jugendleiter
- c) dem 1. und 2. Kassierer
- d) dem 1. und 2. Schriftführer
- e) dem Ruderwart- und Nebensportausschuss
- f) dem Festausschuss.

beim Vorhandensein weiblicher Mitglieder wird der Vorstand um eine Vertreterin für deren Interessen erweitert.

Die übrigen Vorstandsmitglieder (Revisoren, Beisitzer usw.) werden Jährlich auf der Jahreshauptversammlung gewählt.

Arbeitsgebiete der einzelnen Vorstandsmitglieder!

Satzungen der Ruder-Vereinigung „Bille“ v. 1896 e.V.

- a) Der 1. und 2. Vorsitzende sind jeder allein zeichnungsberechtigt. Sie sind die Vertreter des Vereins vor dem Gesetz im Sinne des § 26 BGB. Sie üben ihre Vereinstätigkeit bis auf Widerruf aus. Sie leiten die Versammlungen des Vereins und vertreten diesen bei Veranstaltungen und bei anderen Organisationen.
- b) Der 1. und 2. Kassierer haben das Vereinsvermögen zu verwalten und hierüber ordnungsgemäß Buch zu führen. Sie haben die Beitragszahlungen zu überwachen. Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins werden von 2 Revisoren halbjährlich kontrolliert.
- c) Der 1. und 2. Schriftführer haben das Versammlungsprotokoll zu führen und es auf der folgenden Versammlung den Mitgliedern bekanntzugeben. Sie haben den Schriftverkehr des Vereins zu führen.
- d) Der Jugendleiter leitet mit von ihm ernannten Stellvertretern die Jugendarbeit des Vereins. Die Jugendgruppe ist ein selbständiger Teil des Vereins. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres scheidet das Mitglied aus der Jugendgruppe aus und wird von der Hauptabteilung des Vereins übernommen.
- e) Der Ruder- und Nebensportausschuss leitet und überwacht die sportliche Tätigkeit der Mitglieder.
- f) Der Festausschuss berät die gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins und richtet diese aus.

Der 1. und 2. Vorstand sind auf Widerruf gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden auf der jährlichen Hauptversammlung wechselseitig auf 2 Jahre gewählt. Hierzu ist eine einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

Alle Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 6

Versammlungen

Die Jahreshauptversammlung findet jeweils im Januar statt. Die Mitglieder sind hierzu 14 Tage im Voraus schriftlich einzuladen. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung müssen in der Einladung enthalten sein.

Die Termine bzw. feststehenden Tage für die monatlichen Mitgliederversammlungen werden auf der Jahreshauptversammlung festgelegt. Zu den feststehenden Terminen werden keine Einladungen verschickt.

Auf den Versammlungen können eilige und wichtige Anträge gestellt und durch einfache Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Satzungsänderungen, Misstrauensanträge gegen Vorstandsmitglieder sowie Anschaffungen größeren Wertes (Boot, Umbau des Hauses oder dergl.) können nur auf der Jahreshauptversammlung oder einer hierzu einberufenen Hauptversammlung besprochen und mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Die Anträge und Änderungen müssen von den Antragstellern mündlich vorgebracht und erläutert werden.

In dringenden Fällen kann eine Hauptversammlung vom Vorstand oder von mindestens 10 Mitgliedern, die ihren Antrag schriftlich dem 1. Vorsitzenden eingereicht haben, einberufen werden. Zu den Hauptversammlungen muss eine schriftliche Einladung an die Mitglieder ergehen.

Versammlungsbeschlüsse sind für jedes Mitglied bindend.

Wenn nichts anderes vereinbart, finden die Versammlungen am Bootshaus statt.

Satzungen der Ruder-Vereinigung „Bille“ v. 1896 e.V.

§ 7.

Haftung

Der Verein haftet nur für Verpflichtungen, die vom Vorstand beschlossen und von der Versammlung genehmigt sind. Der Verein lehnt Jede Haftung für Nichtmitglieder ab, wenn durch unbefugtes Benutzen der Sportgeräte oder sonst auf dem Vereinsgelände ein Unfall entsteht. Der Schaden, der dem

Verein entsteht, muss vom Urheber erstattet werden.

Jedoch sind alle Mitglieder durch den Verein beim Hamburger Sport-Bund gegen Unfälle versichert, die bei der Sportausübung oder auf dem Vereinsgrundstück entstehen.

Jedes Mitglied haftet für das von ihm benutzte Vereinseigentum im Falle grob-fahrlässiger Beschädigung. Bei Jugendlichen haften die Erziehungsberechtigten

§ 8

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer hierzu einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung von 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Der Antrag hierzu muss von mindestens 10 Mitgliedern unterschrieben, beim 1. oder 2. Vorsitzenden eingereicht werden. Innerhalb 4 Wochen nach Antragstellung ist die Versammlung einzuberufen.

Bei Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen und Eigentum dem Hamburger Sport-Bund zu.

Hamburg, im März 1965.